

## **Arzneimittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen**

### **Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 5. Mai 1989 betreffend Arzneimittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen**

StF: BGBl. Nr. 232/1989  
zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 179/1998

idF: BGBl. Nr. 240/1990  
BGBl. Nr. 310/1991  
BGBl. Nr. 469/1993  
BGBl. Nr. 555/1994  
BGBl. Nr. 625/1995  
BGBl. II Nr. 179/1998

Auf Grund des § 5 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1987 und BGBl. Nr. 748/1988 wird verordnet:

§ 1. Arzneimittel, die Borsäure, deren Ester, Salze oder Komplexe enthalten, dürfen ab 1. Jänner 1992 nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es handelt sich um

1. Arzneimittel, die zur ausschließlichen Anwendung an Tieren bestimmt sind,
2. Arzneimittel, die
  - a) Borsäure, deren Ester, Salze oder Komplexe zur Pufferung oder Isotonisierung enthalten und
  - b) zur ausschließlichen Anwendung am Auge oder am Ohr bestimmt sind,
3. Arzneimittel, die Phenylmercuriborat
  - a) als konservierenden Bestandteil enthalten und ausschließlich zur parenteralen Anwendung oder zur Anwendung am Auge oder am Ohr bestimmt sind, oder
  - b) als desinfizierenden oder konservierenden Bestandteil enthalten und ausschließlich zur äußerlichen kleinflächigen und kurzfristigen Anwendung bestimmt sind, oder
4. homöopathische Arzneimittel in einer Potenzierung über D 3.

§ 2. (1) Arzneyspezialitäten, die Metamizol oder seine Salze in Kombination mit anderen wirksamen Bestandteilen enthalten, dürfen ab 1. Jänner 1992 nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es handelt sich um

1. Arzneyspezialitäten, die zur ausschließlichen Anwendung an Tieren bestimmt sind, oder
2. Arzneyspezialitäten, die Metamizol oder seine Salze in Kombination mit spasmolytisch wirkenden Bestandteilen enthalten.

(2) Ab 1. August 1995 dürfen Arzneyspezialitäten zur parenteralen Anwendung, die Metamizol oder seine Salze in Kombination mit spasmolytisch wirkenden Bestandteilen enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden.

§ 3. (1) Arzneyspezialitäten, die ausschließlich

1. Substitutionsprodukte der Barbitursäure oder
2. Ester, Salze oder Komplexe der Barbitursäure oder deren Substitutionsprodukte

als wirksame Bestandteile enthalten, dürfen ab 1. Juli 1990 nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es handelt sich um Arzneyspezialitäten, die ausschließlich dazu bestimmt sind, als

Antiepileptika, Kurzzeitnarkotika oder für Tiere angewendet zu werden.

(2) Arzneyspezialitäten, die Stoffe im Sinne des Abs. 1 in Kombination mit anderen wirksamen Bestandteilen enthalten, dürfen ab 1. Jänner 1992 nicht in Verkehr gebracht werden.

§ 4. Arzneimittel, die Hexachlorophen enthalten, dürfen ab 1. Jänner 1990 nicht in Verkehr gebracht werden.

§ 5. Arzneyspezialitäten, die Methaqualon oder seine Verbindungen enthalten, dürfen ab 1. Jänner 1992 nicht in Verkehr gebracht werden.

§ 6. Arzneimittel, die Aminophenazon oder seine Verbindungen enthalten, dürfen ab 1. Jänner 1992 nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es handelt sich um Arzneimittel, die zur ausschließlichen Anwendung an Tieren bestimmt sind.

§ 7. (1) Ab 1. August 1994 dürfen Arzneimittel, welche die folgenden Pflanzen, deren Teile oder deren Inhaltsstoffe enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden:

1. Pflanzen der Gattung Cynoglossum L.,
2. Eupatorium cannabinum L.,
3. Pflanzen der Gattung Petasites Mill.,
4. Pflanzen der Gattung Senecio L.,
5. Pflanzen der Gattung Symphytum L. und
6. Pflanzen der Art Tussilago farfara L.

(2) Vom Verbot des Abs. 1 sind Arzneimittel ausgenommen, bei denen nach einer dem Stand der Technik entsprechenden Nachweismethode festgestellt wurde, daß im Endprodukt keine Pyrrolizidinalkaloide enthalten sind.

(3) Vom Verbot des Abs. 1 sind homöopathische Arzneimittel zur

1. innerlichen Anwendung in Verdünnung ab D 6 und
2. äußerlichen Anwendung ab D 4

ausgenommen. Die Verdünnungsangaben beziehen sich auf die Endkonzentration des fertigen Arzneimittels.

§ 8. Ab 1. August 1993 dürfen Arzneimittel, die Pflanzen der Art Rubia tinctorum L., deren Teile oder deren Inhaltsstoffe, sofern diese Anthrachinonderivate sind, enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden.

§ 9. (1) Menschliches Blut darf für die Herstellung von Arzneimitteln nur verwendet werden, wenn bei allen Einzelspenden die Abwesenheit von HCV-Antikörpern festgestellt wurde.

(2) Arzneimittel, die menschliches Blut enthalten, dürfen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, ab dem 1. Oktober 1994 nicht in Verkehr gebracht werden.